

Sächsische Landesstelle für Museumswesen (SLfM)

Handlungsempfehlung für eine schrittweise Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr

unter Berücksichtigung der Auflagen zur Corona-Prävention zum Schutz von Museumsmitarbeiter*innen und -besucher*innen

Letzte Aktualisierung: 26. Juni 2020

Download unter: www.museumswesen.smwk.sachsen.de/3608.htm

Herausgegeben von:

Staatliche Kunstsammlungen Dresden

Sächsische Landesstelle für Museumswesen

Schloßstraße 27 | 09111 Chemnitz

Tel.: +49 351 49143800 | landesstelle@skd.museum | www.museumswesen.smwk.sachsen.de

Inhalt

Einführung und neue Regelungen im Freistaat Sachsen	1
Ausführliche Erläuterungen	
1. Einhaltung Abstandsgebot in Ausstellungsräumen, Foyer/ Kassenraum, Shop usw.	3
2. Hygiene- und Reinigungsmanagement	4
3. Vermittlungsangebote.....	6
4. Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter*innen.....	7
5. Finanzen und personelle Ressourcen.....	8
6. Vorschläge zur Ergänzung der Hausordnung	8
7. Sicherheit.....	8

Handlungsempfehlung für eine schrittweise Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr

unter Berücksichtigung der Auflagen zur Corona-Prävention zum Schutz von Museumsmitarbeiter*innen und -besucher*innen¹

Der Freistaat Sachsen hat seit 4. Mai 2020 die Öffnung von Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern etc. auf der Grundlage der am 30. April 2020 beschlossenen Allgemeinverfügung und der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen erlaubt (Aktuelles siehe unter: www.coronavirus.sachsen.de).

Darauf basierend obliegt es den nichtstaatlichen Trägern der Museen vor Ort, speziell für ihr Haus konkrete eigene Regelungen für die Öffnung ihrer Museen unter Einhaltung der folgenden Beschlüsse des Freistaates Sachsen zu treffen.

Gemäß Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen) vom 25. Juni 2020 und Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung vom 25. Juni 2020 **ist die Öffnung von Museen und museumsähnlichen Einrichtung unter Beachtung der folgenden Grundsätze und Hygieneregeln erlaubt:**

- Es dürfen **ausschließlich Personen ohne COVID-19-Verdacht** Betriebe, Einrichtungen bzw. Angebote besuchen. Kontrollen durch Fiebermessungen o. ä. werden nicht empfohlen.
- Möglichkeiten der **freiwilligen Gästeregistrierung** sind, soweit möglich, vorzuhalten, um eine Kontaktverfolgung zu erleichtern.
- Der Betreiber hat ein **Hygienekonzept** auszuarbeiten und auf Verlangen vorzuweisen.
- Eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person vor Ort ist zu benennen, die bei Kontrollen Auskunft gibt. 1
- Durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen müssen dafür sorgen, dass der **Mindestabstand von 1,5 m in allen Bereichen** eingehalten werden kann. (Engstellen vermeiden, Einbahnstraßenregelungen ermöglichen.)
- **Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in geschlossenen Räumen wird dringend empfohlen**, insbesondere dort, wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht einzuhalten ist.
Pflicht ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ab sofort nur in Ladengeschäften (evtl. einzelne Museumsshops) und im Reiseverkehr.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände **waschen bzw. desinfizieren**.
- **Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.)** sollten vermieden werden bzw. nach jeder Nutzung **geräteschonend gereinigt** werden.
- **Konzertveranstaltungsorte** benötigen ein **genehmigtes Hygienekonzept**.
- **Private Feiern dürfen in vom Besucherverkehr getrennten Räumen mit max. 100 Personen wieder stattfinden.**

¹ Die Handreichung als Empfehlung zur Wiederöffnung von Sachsens Museen folgt im Wesentlichen der Handreichung zur Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr unter Berücksichtigung der Auflagen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 zum Schutz der Mitarbeiter*innen und Besucher*innen, Stand 22.04.2020, der Sprecherin der Konferenz der Museumsberater der Länder (KMBL), Susanne Kopp-Sievers, Museumsberatung Sachsen-Anhalt, ausgearbeitet mit dem Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V., und entstand zudem in Auswertung weiterer Empfehlungen der Museumsberatungsstellen und -verbände Baden-Württemberg, Brandenburg und Thüringen sowie unserer Landesmuseen.

- **Veranstaltungen im kleineren Rahmen dürfen unter Beachtung der Hygiene-Regeln stattfinden.** Großveranstaltungen ab 1.000 Personen bleiben bis 31. August 2020 untersagt, darunter auch Volksfeste und Jahrmärkte etc.
- **Neben einem Hausstand dürfen nicht nur ein weiterer Hausstand, sondern alternativ dazu bis zu zehn weitere Personen gemeinsam etwas unternehmen – drinnen wie draußen.**
- **Bitte versäumen Sie nicht, Ihre Maßnahmen mit Ihrem Sicherheitskonzept für das Museumsgut abzugleichen. Das Offenhalten von Eingangs- oder Ausgangstüren ist sowohl aus konservatorischen als auch aus Sicherheitsgründen nicht immer zu empfehlen. Eine manuelle Lüftung von Museumsräumen sollte kontrolliert und nur auf wenige, mit entsprechenden Insektenschutzgittern versehene Fenster beschränkt werden.**

Die Durchführung von **Kulturvermittlungs- und Bildungsangeboten** etc. unter Beachtung der Hygieneregeln – Mindestabstand und **empfohlene** Mund-Nase-Bedeckung – in geschlossenen Räumen, Mindestabstand im Freien ist durchaus möglich. **Für schulische Veranstaltungen entfällt der Mindestabstand.**

Die Öffnung der Museen bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung, Investitionen in Hygiene-Maßnahmen und mehr Personal für die Besucherbetreuung und -lenkung. Die Verantwortung und Fürsorge für Gesundheit und Wohlergehen der Museumsmitarbeiter*innen, -dienstleister und -besucher*innen sollte für Museumsträger, -betreiber und Museumsleitungen höchste Priorität besitzen.

Die Entscheidung über die Öffnung eines Hauses und die Regelung des Zugangs und der Hausordnung obliegt stets dem jeweiligen Träger/Betreiber unter Einhaltung der aktuell gültigen Allgemeinverfügung und Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen. Zusätzlich sind die Vorgaben der jeweiligen Kommunalverwaltung sowie der örtlichen Gesundheitsämter zu beachten. **Zur Gewährleistung von Gesundheit und Wohlergehen der Museumsmitarbeiter*innen ist der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und, soweit vorhanden, dessen branchenspezifische Anpassung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen.**

2

Wir haben die am 27. April 2020 erstmals publizierte **Handlungsempfehlung zur schrittweisen Öffnung der Museen** entsprechend der o. g. neuen Verordnungen angepasst. In dieser Handreichung haben wir uns in Abstimmung mit dem Vorstand des Sächsischen Museumsbundes an den Handlungsempfehlungen der Sprecherin der Konferenz der Museumsberater der Länder (KMBL) am Museumsverband Sachsen-Anhalt¹ orientiert und viele weitere Empfehlungen dafür ausgewertet.

Für die Öffnung Ihrer **Fachbibliotheken und Archive** orientieren Sie sich bitte ebenfalls an der o. g. Allgemeinverfügung und Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen vom **25. Juni 2020** sowie den Empfehlungen des Deutschen Bibliotheksverbandes.

Für **Gastronomiebetriebe** gelten spezielle Regelungen. Bitte entnehmen Sie diese der o. g. Allgemeinverfügung und Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen vom **25. Juni 2020**.

In **Museumsshops** ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen Pflicht. Bitte entnehmen Sie alle weiteren Regelungen für Geschäfte und Läden der o. g. Allgemeinverfügung und Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen vom **25. Juni 2020**.

Auf der Webseite der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen finden Sie unter der Rubrik **Corona-Prävention** – www.museumswesen.smwk.sachsen.de/3608.htm – nicht nur alle geltenden Verordnungen und Verfügungen, sondern auch die im Zuge der Mundschutz-Empfehlung angepassten **Plakate** für den Museumseingang bzw. die Museumsräume und einen Gestaltungsvorschlag für einen **Fußbodenaufkleber** zum Download und Ausdruck.

Ausführliche Erläuterungen¹

Die Öffnung der Museen ist nur mit einem Hygienekonzept und der Benennung einer verantwortlichen Person möglich.

1. Einhaltung Abstandsgebot in Ausstellungsräumen, Foyer/Kassenraum usw.

a) Ermittlung der zugelassenen Personenzahl

- Eine Personenobergrenze ist für den gleichzeitigen Aufenthalt im Museum auf der Grundlage aller Verkehrsflächen im Haus, auf denen sich Gäste bewegen dürfen, zu bestimmen. Bemessungsgrundlage ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Einzelperson. Dabei zählen sowohl die Museumsgäste als auch das Personal.
- Nicht gezählt werden diejenigen Mitarbeiter*innen, die sich in Büros o. Ä. aufhalten, denn dies sind keine Verkehrsflächen für Gäste. Für das Museumspersonal gelten die Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- Definieren Sie auch die max. Personenzahl, die sich im Eingangsbereich und vor dem Haus aufhalten darf.
- Erstellen Sie einen Raumplan und ermitteln Sie pro Geschoss und pro Raum die maximale Personenzahl unter Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m, die sich in jedem einzelnen Raum aufhalten darf. Definieren Sie Engstellen und Punkte, wo mögliche Angebote/Elemente Staus verursachen können. Übergeben Sie diesen Plan den zuständigen Kolleg*innen.
- Bei Raumabfolgen bzw. kleinen Räumen: Vor kleinteiligen Räumen sind Hinweise anzubringen, in denen die Besucher*innen gebeten werden, solange in gebührendem Abstand voneinander zu warten, bis der Raum betreten/durchquert werden kann.
- Verzichten Sie gegebenenfalls auf das Öffnen besonders kleiner Ausstellungsräume.
- Gäste, die nicht Teil einer zusammengehörenden Gruppe von maximal zwei Hausständen bzw. von einem Hausstand plus zehn Personen sind, sollten auch vor Vitrinen und Exponaten in mindestens 1,5 m Abstand zueinander stehen können. Hierauf muss das Aufsichtspersonal achten und ggf. die Gäste auf die allgemein gültigen Regeln aufmerksam machen.

3

b) Ein- und Ausgänge, Wegeführung, Flure und Treppenhäuser: Die Wegeführung der Besucher*innen ist so zu planen, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

Ggf. müssen neue Laufwege bzw. Rundgänge entwickelt und Ausstellungsräume auch gesperrt werden. Wo es ermöglicht werden kann, sollten getrennte Ein- und Ausgänge gewählt werden.

c) Im Foyer/Kassenbereich ist eine Schlangenbildung zu vermeiden. Dies geschieht am einfachsten durch Abstandszeiger oder Bodenmarkierungen wie im Handel üblich. Die Notwendigkeit technischer Hilfestellung durch Organisationssysteme wie z. B. an Flughäfen und Einkaufszentren ist u. U. empfehlenswert. In der Wartezone befindliche Gäste müssen in einem Abstand von 1,5 m voneinander stehen.

Eine Schutzwand gegen Tröpfcheninfektion ist für die Mitarbeiter*innen bereitzustellen ebenso wie direkte Desinfektionsmöglichkeiten der Arbeitsplatzumgebung.

Die Bereitstellung von Kartenzahlungsmöglichkeiten ist zu prüfen. Kartenlesegeräte sind nach jeder Nutzung vom Kassenpersonal zu desinfizieren.

Um die Anzahl der Besucher*innen zu steuern, kann, wo möglich, eine Online-Buchung mit Zeitfensterverwaltung angeboten werden oder auf die Möglichkeit der telefonischen Anmeldung mit Zeitfenster verwiesen werden. Das hängt davon ab, welche Besucherströme erfahrungsgemäß zu erwarten sind und ob Sie einen zeitfenstergesteuerten Besucherzugang sinnvoll einrichten können.

Auch kann über eine Änderung der Öffnungszeiten nachgedacht werden. Für Museen, die es finanziell und personell realisieren können, sind ggf. erweiterte Öffnungszeiten sinnvoll. Andere wiederum werden aufgrund der deutlich erhöhten personellen Anforderungen im Bereich der Aufsichten und Einlasskontrolle ggf. die Öffnungszeiten einschränken müssen, weil die dafür zur Verfügung stehenden Kräfte nicht vorhanden sind.

Teilen sich mehrere Mitarbeiter*innen einen Arbeitsplatz/ein Gerät (z. B. Kasse), ist vor und nach jedem Wechsel eine gründliche Desinfektion vorzunehmen.

d) Hausordnung: Diese sollte unbedingt um die Covid-19-Präventionsmaßnahmen (befristet) ergänzt werden und im Eingangsbereich gut sichtbar ausgehängt werden. Dies ermöglicht eine Abweisung von Besucher*innen, die sich nicht an die Maßnahmen halten möchten.

Empfehlung für die Ergänzung:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m für Personen, die nicht zu einem Hausstand gehören oder mit einem anderen Hausstand oder mit zehn weiteren Personen unterwegs sind.
- Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird empfohlen, insbesondere dort, wo kein Mindestabstand zu wahren ist.
- Es dürfen ausschließlich Personen ohne COVID-19-verdächtige Symptome das Haus betreten.

e) Im Eingangsbereich, in der Garderobe und im Sanitärbereich sind gut sichtbar **Plakate mit den wichtigsten Hygiene- und Abstandsregeln** anzubringen (s. Plakat 1 und Plakat 2 zum Download).

f) Shop: Museumsshops im Sinne von Geschäften mit eigenen Einkaufszonen und womöglich sogar separaten Räumen dürfen gemäß der Regelungen für den Einzelhandel geöffnet werden. Für Verkaufsangebote im unmittelbaren Kassensbereich empfiehlt sich der Verzicht auf Selbstbedienung und eine Abdeckung offen präsentierter Auslagen mit Klarsichtfolie, um unnötige Berührungen zu vermeiden – oder die Ausgabe von Einmalhandschuhe. Es gilt, Ansammlungen und Gedränge von Menschen sowie Tastkontakte zu vermeiden.

4

g) Café: Das Öffnungsverbot für die Gastronomie wurde aufgehoben. Es sind die für Gastronomiebetriebe geltenden Regelungen der Verordnungen anzuwenden. Diese gelten auch für Museumscafés. Getränke- und Imbissautomaten sollten regelmäßig desinfiziert werden.

h) Aufzüge: Die Anzahl der Personen, die diese unter Einhaltung des Abstandsgebots benutzen dürfen, ist festzulegen. Die maximale Anzahl ist außen an den Aufzügen zu kommunizieren und ggf. zu kontrollieren. Die Bedienpaneele sind regelmäßig zu desinfizieren. Bedienungstipp: Den eigenen Stift o. Ä. benutzen.

i) Garderobe, Schließfächer: Mit Personal betriebene Garderoben sollten möglichst geschlossen werden und es sollte auf Schließfächer verwiesen werden. Diese sind regelmäßig zu desinfizieren bzw. Desinfektionsmittelspender aufzustellen.

2. Hygiene- und Reinigungsmanagement

a) Bei der Erstellung des **Hygiene- und Reinigungsplans** sollten alle hygienerlevanten Bereiche für den Publikumsverkehr Beachtung finden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Risikoanalyse im Aufenthaltsbereich der Museumsgäste einschließlich Sanitärbereich – Risikobewertung: abhängig von den zu erwartenden Besucherkreisen
- Festlegung von Reinigungsmaßnahmen
- Festlegung von Überwachungsmaßnahmen und regelmäßige Kontrolle durch die Museumsleitung bzw. die damit beauftragte Person

- Fortlaufende Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans mit Dokumentation empfehlenswert. Informationen zur Reinigung sind zu finden unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html sowie auf der Webseite www.infektionsschutz.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Hier gibt es zahlreiche Materialien und Merkblätter zum Download für Bildungseinrichtungen, deren Berücksichtigung zu empfehlen ist.

b) Da die Kommunen häufig nicht nur Träger der Museen, sondern auch der Schulen und dort verantwortlich für das Hygiene- und Reinigungsmanagement sind, sollte geprüft werden, inwieweit sich die dort veranlassten Corona-bedingten Maßnahmen auch auf die Museen übertragen lassen.

c) Mindestens am **Ein- und Ausgang** sind Möglichkeiten für die Handdesinfektion anzubieten, auch in der Nähe von Hands-on-Anwendungen, falls in Betrieb.

d) Sanitärbereich: Fließendes Wasser, Seife, Desinfektionsmittel, Papierhandtücher (keine mehrfach zu benutzenden Textilhandtücher) sind im ausreichenden Maße bereitzustellen. Dies ist häufig zu kontrollieren.

e) Kasse: Das Kassenpersonal sollte wie in Geschäften durch Acrylglaswände (sog. „Spuckschutz“) vor der Tröpfcheninfektion geschützt werden. Soweit diese Maßnahme nicht ergriffen wurde, muss das Kassenpersonal eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Stehen mehrere Beschäftigte hinter der Schutzscheibe, sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Mund-Nase-Bedeckung, Visiere).

Wer die Möglichkeit der Kartenzahlung hat, sollte diese anbieten. Kartenlesegeräte sind regelmäßig – wenn möglich, nach jeder Nutzung – vom Kassenpersonal zu desinfizieren. Bei wechselnden Kassenkräften sollte bei jedem Wechsel für die Desinfektion der Arbeitsmittel und -geräte gesorgt werden. Für das Museumspersonal sind die Vorgaben der Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu beachten.

5

f) Für das **Museumspersonal mit Besucherkontakt, auch bei nur zeitweisem Aufenthalt in den öffentlichen Bereichen**, sollten persönliche Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Zahl vorgehalten werden. Das Personal ist in deren Gebrauch einzuweisen. Wir empfehlen wiederverwendbare, waschbare Masken. Es gibt auch Modelle mit antibakterieller Wirkung. *Bitte bei Fragen zum Bezug von geeigneten Masken Kontakt zur Landesstelle – landesstelle@skd.museum – aufnehmen, gleiches gilt für Tipps zu weiterer Ausrüstung.*

g) Mund-Nase-Bedeckungen für Besucher*innen: In **geschlossenen** Räumen ist der Mindestabstand möglichst einzuhalten und es wird dringend empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Wir raten, dass den Museumsbesucher*innen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung über eine Ergänzung der Hausordnung empfohlen wird. Diese „Maskenpflicht“ (also Mund-Nase-Bedeckung, auch durch Tücher/Schals) ist als Einlassvoraussetzung ohne Ausnahme bereits auf der Webseite und am Museumseingang sowie vor der Kasse zu kommunizieren.

Als zusätzliches Serviceangebot könnten den Besucher*innen einfache Schutzmasken preisgünstig an der Kasse angeboten werden.

h) Reinigung: Regelmäßige mehrfache **Reinigung von Gemeinschaftsflächen** sowie Kontaktflächen usw. ist erforderlich. Alles, was angefasst wird, wie z. B. Geländer, Knöpfe im Lift usw., aber auch Tischvitrinen, die ggf. häufig berührt werden, sollte mehrfach täglich gereinigt werden. Informationen zur Reinigung unter:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Achtung: Dort, wo die Reinigung an Fremdfirmen ausgelagert worden ist, muss der Vertrag frühzeitig überprüft und ergänzt werden. Wenn die Reinigungskräfte dort nicht ausreichen, sind ggf. andere Möglichkeiten der Reinigung zu suchen, z. B. über Minijobs.

Touch-Stationen und interaktive Ausstellungselemente (Startknöpfe für Animationen etc.) dürfen durchaus angeboten werden. An jeder Station müssen jedoch Desinfektionsmittelpender aufgestellt und die Besucher*innen darauf hingewiesen werden, dass sie bei Benutzung der angebotenen interaktiven Elemente ihre Hände zum eigenen Schutz desinfizieren sollten. Die Oberflächen der interaktiven Elemente sind regelmäßig (mindestens 2x täglich, wenn möglich aber nach jeder Benutzung) zu reinigen.

VORSICHT bei Desinfektionsmaßnahmen: Touch-Monitore, -Panels oder Hand-on-Stationen, Tastmodelle, Vitrinenoberflächen oder empfindliche Oberflächen wie Marmor o. Ä. – bitte sichern Sie sich vorher schriftlich bei Ihrem Lieferanten/Hersteller ab, ob Ihr konkretes Gerät/Modell etc. eine häufige Behandlung mit Desinfektionsmittel überhaupt verträgt oder ob es Schaden nehmen kann.

Dem regelmäßigen Reinigen der Oberflächen und Desinfizieren der Hände ist generell der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben. Sollte Sie diese dennoch ausgeben, stellen Sie bitte auch die sachgerechte Entsorgung am Museumsausgang sicher.

Nicht desinfizierbare Handouts, z. B. Ansichtsexemplare, Kataloge, Texte etc., sollten möglichst aus den Ausstellungen entfernt werden.

i) Audioguides: Audioguides und Head-Sets sollten nur angeboten werden, wenn diese nach einmaligem Gebrauch desinfiziert oder/und mit neuen Überzügen versehen werden können. Dies erfordert entsprechendes Personal. Viele Museen verzichten daher derzeit auf die Ausgabe von Geräten. Oder man verkauft Headsets im Shop oder bittet die Gäste, ihre eigenen mitzubringen. Leider funktioniert dies trotz Standardbuchsen bei wechselnden Kopfhörertypen nicht immer gut.

Teilweise ist bei Head-Sets aufgrund der Schaumstoffbezüge von Kopfhörern und Mikrofon die Infektionsgefahr sehr hoch. Dann dürfen diese nicht eingesetzt werden. Alternativ ist das Angebot einer Führung, abrufbar per App oder über QR-Codes o. Ä. via Museumswebseite über das eigene mobile Endgerät der Museumsgäste zu erwägen. Dies erfordert kostenfreies W-LAN im Museum. Oder man kommuniziert diese Möglichkeit vorab via Webseite.

6

j) Klimaanlage und andere technische Lüftungssysteme. Hier sollte der Wartungsturnus gemäß VDI 6022 kontrolliert und die **Hinweise der Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen vom 25. Juni 2020, I, 2** nach Prüfung im Hinblick auf Aspekte der präventiven Konservierung beachtet werden.

3. Vermittlungsangebote

Die **Durchführung von Kulturvermittlungs- und Bildungsangeboten** etc. unter Beachtung der Hygieneregeln – **Mindestabstand für nicht zusammengehörige Gruppen und empfohlene Mund-Nase-Bedeckung** in geschlossenen Räumen, Mindestabstand im Freien – ist durchaus möglich.

Für den Fall, dass sich in naher Zukunft andere Regelungen ergeben sollten, hier folgende Hinweise:

a) Infektionsschutz: Auf der Seite www.infektionsschutz.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt es zahlreiche Materialien und Merkblätter zum Download für Bildungseinrichtungen und speziell Kinder und Jugendliche, deren Berücksichtigung zu empfehlen sind.

b) Gruppen: Es gelten die Abstandsregeln von mind. 1,5 m und daraus resultierende Personenobergrenzen pro Raum, außer für zusammengehörige Hausstände und Personen. Für schulische Veranstaltungen entfällt das Mindestabstandsgebot.

c) Führungen: Für geschlossene Räume gelten die Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebots im Verhältnis zur Größe der Räume. Bei ausreichend Platz ist im Einzelfall zu prüfen, ob die meisten der Geführten die Exponate sehen können. Sogenannte Flüstertechnik mit desinfizierbaren Audioübertragungssystemen kann bei Einhaltung der Mindestabstände ggf. eingesetzt werden unter o. g. Voraussetzungen der Desinfektion nach Gebrauch.

d) Familien: Welche speziellen spannenden Entdeckungs- und Bildungserlebnisse können Museen Kindern und Jugendlichen und ihren Familien bieten? Vermittlungsangebote wie z. B. Geocaching/Rallyes (z. B. mit einer Quizrallye auf Papier auf desinfizierbaren Klemmbrettern), Angebote im Freigelände oder im öffentlichen Raum (z. B. für Stadtmuseen zur Stadtgeschichte, zu Persönlichkeiten der Stadt/Region oder Naturkundemuseen zu Fauna und Flora) sind ebenso denkbar wie Mitmach-Video- und Fotoprojekte, die mit dem eigenen mobilen Endgerät durchgeführt werden können.

e) Schulen führen in diesem Schuljahr keine Projektstage mehr durch. Aktuell sind alle Klassenfahrten abgesagt, der Unterricht in der Schule findet eingeschränkt statt und die Schüler*innen müssen in kurzer Zeit zunächst Lernstoff nachholen bzw. Prüfungen absolvieren.

Empfehlenswert ist die Entwicklung von Alternativen wie lehrplanbasierten digitalen Angeboten. Hierzu ist z. B. auch die Aufbereitung der auf www.museum-digital.de präsentierten Objekte zu Schulthemen und virtuellen Ausstellungen denkbar. Angebote in Form von Webinaren oder Erklär- und Lernvideos könnten erarbeitet werden.

f) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Museen) sind unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und sowie Einhaltung der o.g. Hygieneregeln möglich.

Großveranstaltungen mit über 1.000 Personen bleiben untersagt bis 31. August 2020.

4. Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter*innen

a) Aufsichts-, Kassen- und Reinigungspersonal sind in der Corona-Gefährdungszeit die wichtigsten Mitarbeiter*innen zur Öffnung des Museums! Sie setzen sich dem Kontakt mit dem Publikum und damit einer möglichen Infektion während der Öffnungszeiten täglich aus. Ihnen ist eine besondere Wertschätzung von der Museumsleitung und den anderen Museumskolleg*innen entgegenzubringen, und sie sind mit entsprechenden Schutzmaßnahmen und -masken etc. auszustatten.

b) Infektionsschutz: Auf der Seite www.infektionsschutz.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt es zahlreiche Merkblätter für Arbeitnehmer*innen/Arbeitgeber*innen zum Download, deren Berücksichtigung zu empfehlen ist.

c) Gesundheitlich gefährdete Personen, die zur Risikogruppe gehören, dürfen im Publikumsverkehr in der Regel nicht eingesetzt werden. Für sie sind möglichst andere Tätigkeiten vorzusehen. Besonders wenn Kassendienst/Aufsicht von Fremdfirmen durchgeführt wird, sollte darauf geachtet werden, dass keine Mitarbeiter *innen eingesetzt werden, die einer Risikogruppe angehören.

d) Schulung: Des Weiteren sollte der Kreis der Mitarbeiter*innen, die mit Museumsgästen Kontakt haben, geschult werden. Es sollte sichergestellt werden, dass das Personal von Fremdfirmen im Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus geschult ist. Lassen Sie sich von den Fremdfirmen schriftlich bestätigen, dass kein erkranktes, erkältetes Personal etc. (vgl. Zugangsregeln) eingesetzt wird.

e) Schutzkleidung: Für das **Kassen- und Aufsichtspersonal**, aber auch, falls noch vorhanden, für festangestelltes Reinigungspersonal sollten persönliche Mund-Nase-Bedeckungen und ggf. Handschuhe in ausreichender Zahl vorgehalten werden. Gewährleisten Sie bitte die hygienische Entsorgung oder desinfizierende Reinigung der Schutzkleidung und weisen Sie das Personal in den Gebrauch der Mund-Nase-Bedeckungen ein. Zu empfehlen sind wiederverwendbare, waschbare Masken.

f) Die Kontrolle und Dokumentation der Wirksamkeit der Maßnahmen durch den Arbeitgeber/die Museumsleitung bzw. ernannte Verantwortliche ist ebenfalls erforderlich.

5. Finanzen und personelle Ressourcen

- a) Mit der Öffnung von Museen in der Covid-19-Prävention ist nicht nur ein erheblicher Planungsaufwand erforderlich, sondern es sind erhebliche zusätzliche finanzielle und personelle **Ressourcen** bereitzustellen. Jeder Träger muss daher gemeinsam mit der Museumsleitung entscheiden, ob und wie gemessen an den personellen und finanziellen Ressourcen eine Öffnung unter Beachtung der Covid-19-Präventionsmaßnahmen gewährleistet oder erst nach Aufhebung von einzelnen oder allen Mobilitäts-, Hygiene- und Zugangsbeschränkungen ermöglicht werden kann.
- b) Es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass die Besuchszahlen nicht denen der Vergangenheit entsprechen und damit auch die Einnahmen sinken. Das muss die Museumsleitung bereits frühzeitig mit der vorsichtigen Öffnung an seine Geldgeber kommunizieren. Es müssen frühzeitig Möglichkeiten des Defizitausgleichs angedacht werden.
- c) Wenn die Wiedereröffnung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, ist zu prüfen, wie das Museum in der Zwischenzeit seine Inhalte in anderer Form aufbereiten und an die Öffentlichkeit vermitteln kann. Beispiele hierzu s. Punkt 3.

6. Vorschläge zur Ergänzung der Hausordnung

- a) Zwischen den Besucher*innen und dem Museumspersonal (außer Kasse) muss für die gesamte Dauer des Aufenthalts im Museum ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Dies gilt ebenso für haushaltsfremde Personen.
- b) Der Zutritt ist nur mit Mund-Nase-Bedeckung erlaubt.
- c) Kein Zutritt für an Covid-19-Erkrankte, Kontaktpersonen, Personen aus Risikogebieten bzw. für Menschen mit Erkältung.
- d) Besucher*innen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind, in persönlichem Kontakt mit Rückkehrer*innen standen oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten, ist das Betreten des Museums nicht erlaubt.

Bitte ändern Sie die **Haus- und Nutzerordnung für Ihre Archive und Fachbibliotheken entsprechend den Vorgaben des Deutschen Bibliotheksverbandes** (unter: www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/coronavirus/wiedereroeffnungen.html) und der o. g. **Allgemeinverfügung und Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen vom 25. Juni 2020** ab.

7. Sicherheit

- a) **Bitte versäumen Sie nicht, Ihre Maßnahmen mit Ihrem Sicherheitskonzept für das Museumsgut abzugleichen. Eine manuelle Lüftung von Museumsräumen sollte kontrolliert und nur auf wenige, mit entsprechenden Insektenschutzgittern versehene Fenster beschränkt werden.**
- b) Das Tragen der Mund-Nase-Bedeckungen erschwert die Identifikation von Kriminellen via Videoüberwachung, daher ist auch mehr Aufsichtspersonal erforderlich.
- c) Prüfen Sie sorgfältig, ob Ein- und Ausgangstüren oder Zugangstüren zu Ausstellungen ohne automatische Öffner tatsächlich geöffnet bleiben sollten – dem stehen zumeist, je nach Gebäudesituation, neben Sicherheitsaspekten auch Aspekte der präventiven Konservierung und des Objekterhalts entgegen (Zugluft, Instabilität des Raumklimas, Eintrag von Insekten). Sorgen Sie besser für regelmäßige Desinfektion der Türklinken oder positionieren Sie jemanden am Eingang, der die Türen öffnet und schließt und zugleich die Zugangs- und Abstandskontrolle übernimmt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Vorbereitung. Falls Sie Tipps und Hilfe bei der Beschaffung entsprechender Ausrüstung benötigen, wenden Sie sich gern an uns.

Selbstverständlich freuen wir uns über Ihre konstruktiven Anmerkungen, Tipps und Hinweise an landesstelle@skd.museum.

Wir wünschen Ihnen viele interessierte Gäste. Besten Dank für Ihre Mitwirkung!

Ihre Sächsische Landesstelle für Museumswesen

Staatliche Kunstsammlungen Dresden

Sächsische Landesstelle für Museumswesen

Schloßstraße 27 | 09111 Chemnitz

Tel.: +49 351 49143800 | landesstelle@skd.museum | www.museumswesen.smwk.sachsen.de

Und schauen Sie mal wieder rein ins www.

Sachsens-Muse^en  entdecken.de 

www.sachsens-museen-entdecken.de